

§. 2.

Steuerbegünstigungen.
1.) wegen angebauter Wüstungen.

Wenn eine Wüstung, auf welcher ungangbare Schocke haften, sie rühre aus einer ältern oder neuern Zeit her, bebaut wird, oder wenn durch die Ausführung eines Gebäudes aus roher Wurzel ungangbare Schocke zur Gangbarkeit aufgezogen, oder ermangelnde untergebracht werden, so findet von der Zeit an, wo der neue Bau beschleunigtermaßen begonnen hat, eine sechsjährige Befreiung in Ansehung der auf diese Weise gangbar gemachten Schocke und des auf dem Grundstücke bereits haftenden, oder des, nach Befinden, wegen der entstehenden neuen oder erweiterten Nahrung aufzuliegenden Quotembeer-Steuer-Beitrags Statt, und es wird dabei auf die Art, wie, und auf den Preis, für welchen die bebauten Stelle von dem Acquirenten erworben worden ist, keine Rücksicht genommen.

§. 3.

Ueberdies hat bei städtischen Wüstungen, auf welchen die Brauerzucht hafter, der Bebauer derselben, nach vollendetem Auf- und Ausbaue, auch die Trank-Steuer-Befreiung von zwei Gebräuden Bier, nach des Ortes Schutte und Gasse, zu genießen.

§. 4.

Die Uibernahme der, wegen der auf einer Wüstung haftenden Grundsteuern, bis zum Anfange der Bebauung derselben, etwa erwachsenen Reste, wird dem Neubauer nicht angefohnen, sondern es wird auf die deshalb an das Ober-Steuer-Collegium von der betreffenden Behörde zu erstattende Anzeige die Abschreibung dieser Reste angeordnet werden.

§. 5.

2.) wegen erlittener Brandschäden.

Brandschädigte können in der Regel nur dann auf einen Steuererlaß Anspruch machen, wenn der sie betreffende Brandschaden von der geeigneten Behörde für total erklärt wird.

§. 6.

Der Brandschaden an einem Gebäude wird, in Beziehung auf den zu suchenden Steuererlaß, alsdann für total angesehen, wenn das Gebäude seiner Dachung beraubt, und das Innere desselben dergestalt ausgebrannt oder zerstört ist, daß es in diesem Zustande, mit Ausnahme der dabei etwa befindlichen Keller oder Gewölbe, weder im Ganzen, noch in einem seiner einzelnen Theile, zur Bewohnung oder zu irgend einem wirthschaftlichen-Besuche bleibend benützt werden kann.